



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1930 in Sprakel gegründete Verein führt den Namen Sportclub Sprakel 1930 e.V.. Er hat seinen Sitz in Münster, Stadtteil Sprakel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster, Nr. 2296 eingetragen.
2. Der Verein bindet sich durch seine sportliche Tätigkeit an die entsprechenden Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und ist Mitglied im Stadtsportbund Münster.
3. Zweck des Vereins ist es, allen Bürgern vielfältige sportliche Aktivitäten zu ermöglichen.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Ehrenamt

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52, Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2, Nr. 2 der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 Euro im Jahr erhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben.
2. Über den Aufnahmeantrag, der bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben oder gestellt sein muss, entscheidet der Vorstand, ggf. nach Anhörung der zuständigen Abteilung durch Beschluss. Die Entscheidung ist endgültig.



3. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins oder um diesen selbst verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit (Näheres regelt die Ehrenordnung).
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bei freiwilligem Austritt und beim Ausschluss bis zum Ablauf des laufenden Halbjahres zu erfüllen, in dem der Austritt bzw. der Ausschluss wirksam werden. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres.
Ein Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a) erhebliche Verstöße gegen satzungsmäßige Verpflichtungen, z.B. bei erheblichen Beitragsrückständen,
 - b) schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins,
 - c) unehrenhafte Handlungen vorliegen.Vor der Entscheidung ist der Beirat zu hören. Der Bescheid über einen Ausschluss ist zu begründen und mit Einschreibebrief zuzustellen.
5. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, an deren Beschlussfassung durch Wahrnehmung des Stimmrechts mitzuwirken. Das passive Wahlrecht steht Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht gewählte Jugendvertreter sind (Näheres regelt die Jugendordnung),
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - c) als Mitglieder in beliebig vielen Abteilungen Sport auszuüben, sofern keine Beschränkung der Mitgliederzahl besteht,
 - d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.
6. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins, des Landesportbundes Nordrhein- Westfalen e.V., der angeschlossenen Fachverbände sowie auch die Beschlüsse der Vereinsorgane und die der genannten Organisationen anzuerkennen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c) die Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - d) an den sportlichen Veranstaltungen der jeweiligen Abteilungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.



§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsbeirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, und zwar innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (entspricht dem Kalenderjahr).
2. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; sie ist nicht übertragbar.
3. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereins-angelegenheiten zu, soweit die Entscheidungsbefugnisse nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.
Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl des Vereinsbeirates,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen,
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Satzungsänderungen des Vereins,
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss durch Aushang an den Sportstätten des Vereins erfolgen. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zusammen mit der Tagesordnung ausgehängt werden. Auf die Einladung muss auch auf die Homepage des SCS hingewiesen werden; sie ist darüber hinaus in den Westfälischen Nachrichten und in der Münsterschen Zeitung zu veröffentlichen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagessordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Vorstandsbericht, einschließlich Protokoll der letzten Mitglieder-versammlung,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung,
- d) Wahlen, soweit erforderlich,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, einschließlich Haushalts-plan, Mitgliederbeiträge usw..



5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Zu dieser Tagesordnung sind auch die Anträge des Vereinsbeirates und der Mitglieder hinzuzusetzen, die dem Einladenden mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag zugehen. Außerhalb dieser Tagesordnung können weitere Punkte (Dringlichkeitsanträge) nur behandelt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt.
6. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
 - a) vom Vorstand ein dringender Grund als vorliegend angenommen wird,
 - b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich beantragen.
7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden im Grundsatz offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Geheime Abstimmung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit entschieden. Sie erfolgen im Grundsatz geheim. Die Mitgliederversammlung kann jedoch "offene Wahl" beschließen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 **Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und als Gesamtvorstand.
 - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand arbeitet anhand der von ihm aufgestellten und beschlossenen Geschäftsordnung
 - b) Mindestens zwei der Vorstände nach a) sind Vorstände im Sinne des §26 BGB. Sie besitzen jeweils eine Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstände i.S.d. §26 BGB werden vom geschäftsführenden Vorstand gewählt.
 - c) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Abteilungsleitern.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen gewählt. (Näheres regeln die Abteilungsgeschäftsordnungen.)
3. Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb einer Woche einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Im geschäftsführenden Vorstand haben die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB ein Vetorecht.



4. Der geschäftsführende Vorstand sollte alle 2 Monate, der Gesamtvorstand mindestens dreimal jährlich zusammentreten.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellung des Haushaltsplans,
 - c) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans,
 - d) Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren,
 - e) Gründung, Umbildung und Auflösung von Abteilungen,
 - f) Beschränkung der Mitgliederzahl einer Abteilung,
 - g) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit,
 - h) Zusammenarbeit mit den Institutionen der Selbstverwaltung des Sports,
 - i) Zusammenarbeit mit der örtlichen Sportverwaltung,
 - j) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - k) Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter.
6. Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden, die sich nach Abschluss der Arbeiten wieder auflösen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder kommissarisch zu besetzen.
8. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands:
 - a) er erledigt die laufenden Geschäfte. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung;
 - b) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - der Vorsitzende vertritt und repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er ist für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung sowie vom Vorstand gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er stellt die bestätigten Abteilungsleiter der Mitgliederversammlung vor;
 - die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und vertreten ihn.
 - der Geschäftsführer erledigt die Verwaltungsaufgaben innerhalb des Vereins;
 - der Finanzvorstand nimmt die Vereinskassengeschäfte wahr und erstellt für den Vorstand den jährlichen Haushaltsplan. Er kann in die Kassenführung der einzelnen Abteilungen Einsicht nehmen;
 - dem Verwalter der Sportanlagen obliegt die technische und verwaltungsmäßige Betreuung der Anlagen einschließlich der Gebäude.



§ 7
Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat setzt sich aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Vereinsbeirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er kann vom Vorstand zur gutachtlichen Äußerung über alle Angelegenheiten des Vereins in Anspruch genommen werden. Der Beirat ist verpflichtet, alle Vereinsanliegen von Mitgliedern entgegenzunehmen, sofern die dafür sonst zuständigen Vereinsorgane eine Bearbeitung abgelehnt haben.
3. Der Beirat ist berechtigt, von sich aus grundlegende Probleme des Sportvereins aufzugreifen und dem Vorstand gegenüber Lösungsvorschläge zu machen. Er hat weiterhin das Recht, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in seinen Sitzungen Vereinsmitglieder zu den vom ihm zu lösenden Aufgaben zu befragen.

§ 8
Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen; über ihre Gründung und Zusammenlegung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederzahl einer Abteilung kann aus zwingenden Gründen durch Vorstandsbeschluss auf Antrag der Abteilung beschränkt werden.
2. Die Abteilungen sollen sich im Rahmen der Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung durch den Gesamtvorstand. Im Konfliktfall hat der Vorstand eine Stellungnahme des Beirats einzuholen. Kommt es auch danach zu keiner einvernehmlichen Regelung zwischen Vorstand und der Abteilung, entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Abteilung wählt aus ihren Mitgliedern einen Abteilungsvorstand für die Dauer von zwei Jahren vor Beginn einer Mitgliederversammlung des Sportvereins, bestehend aus einem Abteilungsleiter und einer den Erfordernissen entsprechenden Anzahl von Vorstandsmitgliedern. Der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des Vereins. Erfolgt diese Bestätigung nicht, entscheidet letztendlich die Mitgliederversammlung. Bis zu seiner Bestätigung entweder durch den Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung führt der Abteilungsleiter die Geschäfte kommissarisch. Er ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Gesamtvorstands. Der Abteilungsvorstand führt verantwortlich die Geschäfte der Abteilung im Rahmen der Satzung und ggf. der Abteilungsordnung. Er hat dem geschäftsführenden Vorstand jährlich, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Sportvereins Rechenschaft über die Kassenführung zu geben. An den Vorstandssitzungen kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands stimmberechtigt teilnehmen.



4. Die Abteilung hat mindestens einmal im Kalenderjahr eine Abteilungsmitgliederversammlung durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung hat ferner stattzufinden, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dieses schriftlich beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand bei Bedarf eine Abteilungsversammlung einberufen.
5. Die finanziellen Bedürfnisse einer Abteilung werden im Haushaltsplan angemessen berücksichtigt. Eine Abteilung kann im Bedarfsfall zusätzliche, den Vereinsbeitrag übersteigende Abteilungsbeiträge selbständig erheben. Die Erhebung bedarf jedoch der Zustimmung des Gesamtvorstands.
6. Die Abteilungen werden den zuständigen Mitgliedsverbänden des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen gemeldet, sofern dies notwendig ist.
7. Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereins oder des Abteilungsvorstands nach Anhörung des Beirats.
8. Die Jugendlichen aller Abteilungen bilden eine gesonderte Jugendabteilung (als Querschnittsabteilung). Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 9 Protokollführung

1. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane und der Abteilungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Das jeweilige Protokoll muss zur nächsten Sitzung vorgelegt und genehmigt werden.
2. Der Protokollant ist vom Versammlungsleiter zu bestimmen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr zur Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich sorgfältige Kassen- und Rechnungsprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und im Prüfbericht der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Außerdem ist der Vorstand über das Ergebnis der Prüfung sofort zu unterrichten.



§ 11
Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die Satzung und Ordnungen des Vereins und die Satzungen der in § 1 Abs. 2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung enthält nur einen Punkt: "Auflösung des Vereins".
2. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur einberufen werden, wenn
 - 2.1 der Gesamtvorstand mit Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder dies beschließt, oder
 - 2.2 eine Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder dies schriftlich fordert.
3. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist erst dann beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Erscheinen weniger Mitglieder, ist die Versammlung nicht beschlussfähig; die Versammlung ist dann innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen: sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
4. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Abstimmung ist geheim und namentlich durchzuführen; das Ergebnis ist zu protokollieren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert von den Mitgliedern geleisteter Sacheinlagen übersteigt, an die Mitglieder zu gleichen Teilen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.